

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1904**

5 (25.3.1904)

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. März

1904.

## Inhalt.

Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Schulordnung für die höheren Lehranstalten (Mittelschulen), betreffend.

## I.

### Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

(Vom 8. März 1904.)

Die Schulordnung für die höheren Lehranstalten (Mittelschulen) betreffend.

Auf Grund des § 17 der landesherrlichen Verordnung vom 1. Oktober 1869, die Organisation der Gelehrtenschulen betreffend, und des Artikels 11 der landesherrlichen Verordnung vom 5. Juni 1893, die Organisation der Realmittelschulen betreffend, wird unter Aufhebung der §§ 20 und 22 bis 58 der Ministerialverordnung vom 2. Oktober 1869, den Lehrplan und die Schulordnung der Gelehrtenschulen betreffend, nachstehende

## Schulordnung

### für die höheren Lehranstalten (Mittelschulen)

erlassen.

#### Allgemeine Bestimmungen.

## § 1.

Die Anlage und Einrichtung der Schulgebäude hat im allgemeinen nach den Vorschriften der Verordnung vom 14. November 1898, betreffend die Schulhausbaulichkeiten (der Volksschulen), zu erfolgen mit der Maßgabe, daß die Höhe der Zimmer mindestens 3,60 m, der Flächenraum für einen Schüler mindestens 1,5 qm und die Lichtfläche ein Viertel der Bodenfläche betragen soll.

Bei der inneren Ausstattung der Schulräume soll darauf Bedacht genommen werden, daß durch eine einfache, den Aufgaben und Lehrzielen der Anstalt angemessene künstlerische Ausstattung bei den Schülern der Sinn für das Schöne geweckt und gepflegt werde.

## § 2.

Für entsprechende Reinhaltung, Heizung und Beleuchtung der Unterrichtsräume ist stets Sorge zu tragen. Die näheren Vorschriften hierüber werden von der Oberschulbehörde erlassen.

## § 3.

Besondere Fürsorge ist der gesundheitlichen Entwicklung und körperlichen Kräftigung der Schüler zuzuwenden. Zu diesem Zweck ist denselben Zeit und Gelegenheit im Sommer zum Baden, im Winter zum Schlittschuhlaufen zu geben. Die Anstaltsvorstände sind ermächtigt, hiezu einzelne, am Ende der Unterrichtszeit liegende Schulstunden, dann und wann auch einen ganzen Nachmittag freizugeben.

Klassenausflüge unter Führung der Lehrer sind stets dem Alter und der Leistungsfähigkeit der Schüler entsprechend einzurichten.

Bei besonders hoher Temperatur ist der Nachmittagsunterricht auszusetzen.

## § 4.

Die Lehrmittel sollen so eingerichtet sein, daß jede Schädlichkeit für die Augen der Schüler ausgeschlossen ist. Dies gilt besonders von den Lehrmitteln in den Händen der Schüler. Hefte und Bücher müssen gutes, helles, festes Papier haben, das die Schrift beziehungsweise den Druck einer Seite auf der andern nicht durchschlagen läßt. Der Druck der Bücher muß entsprechend groß und übersichtlich sein.

## § 5.

Die in den einzelnen Anstalten zu gebrauchenden Lehrbücher werden von der Oberschulbehörde bestimmt.

Die grammatischen Lehrbücher sollen in den alten Sprachen für alle Anstalten die gleichen sein; auch in den neueren Sprachen soll möglichste Gleichheit angestrebt werden.

Die Einführung neuer Lehrbücher soll in der Regel nur auf Beginn eines Schuljahres gestattet werden; hierauf abzielende Anträge einzelner Anstalten sind mindestens 3 Monate vor dem für die Einführung in Aussicht genommenen Zeitpunkt unter Anschluß eines Exemplars des vorgeschlagenen Buches bei der Oberschulbehörde mit eingehender Begründung einzureichen.

Zur Einführung eines Lehrbuches an einer Anstalt, an welcher der Verfasser des Buches als Lehrer wirkt, darf die Genehmigung nicht erteilt werden, wenn das Buch nicht bereits an einer andern Anstalt eingeführt ist.

Ein häufiger Wechsel der Lehrbücher ist tunlichst zu vermeiden.

Andere als die zur Einführung genehmigten Lehrbücher dürfen beim Unterricht nicht gebraucht werden.

## § 6.

Übersteigt die Schülerzahl in den 3 unteren Jahrgängen 45, in den 3 folgenden 40 und in den 3 obersten 30, so soll eine Teilung der betreffenden Klassen eintreten.

Aus besonderen Gründen kann die Oberschulbehörde auf unbestimmte Zeit die Vereinigung einer größeren Schülerzahl in einer Klasse anordnen oder gestatten.

## § 7.

Eltern oder deren Stellvertreter übernehmen mit der Übergabe ihrer Söhne beziehungsweise Pflegebefohlenen in eine Mittelschule die Verpflichtung, alle aus diesem Verhältnis sich

ergebenden, auf Anordnung der Schulbehörden beruhenden Verpflichtungen materieller und sonstiger Art zu erfüllen.

Die Nichtbeachtung dieser Obliegenheit berechtigt die Schulbehörde zum Ausschluß des Schülers.

#### Aufnahme der Schüler.

##### § 8.

Die Aufnahme neuer Schüler findet regelmäßig nur am Anfang des Schuljahres statt. Dasselbe beginnt und endet in der ersten Hälfte des Monats September.

Die Zeit der Anmeldung wird jeweils durch den Anstaltsvorstand öffentlich bekannt gegeben.

Eine Aufnahme während des Schuljahres soll nur ausnahmsweise stattfinden und bei einem Wechsel der Anstalt nur dann, wenn dieser unter Umständen erfolgt, die den Verdacht der Willkür ausschließen.

Die Anmeldung und Vorstellung der Schüler hat durch die Eltern oder deren Stellvertreter zu erfolgen.

Dabei sind ein Geburtszeugnis, eine Bescheinigung über die erfolgte Impfung beziehungsweise Wiederimpfung, sowie das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule vorzulegen.

Schüler, welche später als mit Beginn der Obersekunda um Aufnahme in ein Gymnasium oder Realgymnasium nachsuchen, müssen überdies, sofern sie nicht die badische Staatsangehörigkeit besitzen oder durch den Wohnsitz ihrer Eltern oder Stellvertreter dem Großherzogtum angehören, eine Bescheinigung der Unterrichtsverwaltung ihres Heimatstaates darüber, daß diese den Eintritt genehmigt, erbringen.

##### § 9.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse ist ein Alter von 9 Jahren erforderlich; hiernach bestimmt sich das Alter für die Aufnahme in die übrigen Klassen.

Schüler, welche dieses Alter noch nicht erreicht oder um mehr als 4 Jahre überschritten haben, sollen nur ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer Umstände Aufnahme finden.

##### § 10.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse wird verlangt:

1. Fertigkeit im Lesen des Deutschen in deutscher und lateinischer Druckschrift;
2. Übung im orthographischen Niederschreiben diktierter deutscher Sätze, sowie Fertigkeit im Gebrauch der lateinischen Schrift;
3. Kenntnis der vier Rechnungsarten in unbenannten Zahlen im Rahmen der dritten Klasse einer einfachen Volksschule.

Zur Aufnahme in eine höhere Klasse ist erforderlich, daß die Kenntnisse dem Stand der Klasse zur Zeit der Prüfung entsprechen.

##### § 11.

Schüler, welche den zum Eintritt in eine Klasse erforderlichen Kenntnisstand nicht durch Vorlage des Zeugnisses einer gleichartigen badischen Mittelschule nachweisen, oder bei denen

seit dem Austritt aus einer solchen Anstalt mehr als vier Monate umflossen sind, haben sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen.

Ist das Ergebnis der Prüfung den Anforderungen nicht entsprechend, so kann gleichwohl beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, welche eine mildere Beurteilung angezeigt erscheinen lassen, vergünstigungsweise die Aufnahme des Schülers in die betreffende Klasse auf eine vier- bis sechswöchige Probe gestattet werden. Steht nach dem Ergebnis der Probezeit zu erwarten, daß der Schüler das Klassenziel im Laufe des Schuljahres erreichen werde, so kann seine endgültige Aufnahme verfügt werden, ohne daß derselbe noch eine weitere Prüfung abzulegen hätte. Andernfalls ist der Schüler derjenigen Klasse zuzuweisen, der er nach dem Maß seiner Kenntnisse entspricht.

Das Nichtbestehen der Prüfung für eine höhere Klasse gibt an sich keinen Anspruch für die Aufnahme in die nächst tiefere.

Die Entscheidung über das Ergebnis einer Aufnahmeprüfung und über die vergünstigungsweise Aufnahme eines Schülers zur Probe steht dem Anstaltsvorstand im Benehmen mit den Lehrern der betreffenden Klasse, die Entscheidung über die endgültige Aufnahme eines Probeschülers der Lehrerkonferenz zu.

#### Verbindlichkeit des Unterrichts.

##### § 12.

Sämtliche Lehrgegenstände sind, sofern sie nicht im Lehrplan für wahlfrei erklärt sind, für die Schüler verbindlich.

Von der Teilnahme am Gesang und Turnen kann der Anstaltsvorstand auf Grund ärztlichen Zeugnisses, vom Gesang überdies, wenn die Unfähigkeit hiezu vom Gesanglehrer bestätigt wird, Befreiung erteilen.

Von den übrigen Lehrfächern darf Nachsicht nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde erteilt werden.

##### § 13.

Junge Leute, welche nicht Schüler der Anstalt werden wollen, können zum Unterricht in einzelnen Lehrgegenständen, wenn sie die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, auf Antrag des Anstaltsvorstandes durch die Oberschulbehörde in jederzeit widerruflicher Weise zugelassen werden (Gäste).

Sie sind für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Anstalt in gleicher Weise wie die übrigen Schüler der Schulordnung unterworfen.

In die zwei obersten Jahrgänge von Vollanstalten mit neunjährigem Lehrgang dürfen solche Schüler nicht aufgenommen werden.

#### Unterrichtszeit.

##### § 14.

Für den Unterricht kommen die Tagesstunden von morgens 7 Uhr bis abends 5 Uhr in Betracht. Die Festsetzungen für die einzelnen Anstalten werden innerhalb dieser Grenzen durch die Oberschulbehörde auf Antrag des Lehrerkollegiums getroffen. In die Zeit nach

5 Uhr abends soll eine Stunde nur ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer Verhältnisse — die bei Vorlage der Stundenverteilung anzuführen sind — verlegt werden.

Die Festsetzung des Unterrichtsbeginns auf 7 Uhr morgens ist nur für die Sommermonate vom 1. Mai an gestattet. Für die Zeit von Mitte November bis Mitte Februar soll der Unterricht in der Regel nicht früher als 20 Minuten nach 8 Uhr beginnen.

Die einzelnen Unterrichtsstunden umfassen einen Zeitraum von 50 Minuten.

Zwischen dem Unterricht am Vormittag und Nachmittag muß eine Pause von mindestens zwei Stunden liegen.

Die Pausen zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind so zu bemessen, daß sie bei vierstündigem Unterricht zusammen mindestens 30, bei fünfständigem Unterricht zusammen mindestens 40 Minuten betragen. In den Monaten Dezember und Januar kann in Rücksicht auf den verspäteten Unterrichtsbeginn eine Kürzung der Gesamtdauer der Pausen um zehn Minuten eintreten.

Die Unterrichtsstunden sind so zu verteilen, daß in den drei unteren Jahrgängen in der Regel drei, in den sechs oberen zwei Nachmittage vom Unterricht in Pflichtfächern frei bleiben.

#### Zeugnisse, Zensuren und Versetzungen der Schüler.

##### § 15.

Den Schülern sind für jedes Tertial Zeugnisse über Betragen, Fleiß und Leistungen auszustellen, die von den Eltern oder Fürsorgern zu unterzeichnen sind.

Neben den Noten in den einzelnen Fächern ist in den drei obersten Jahrgängen eine Durchschnittsnote für die Leistungen (Gesamtnote) anzugeben.

Überdies ist, wo eine Lokation statthat, diese einzutragen.

Auch sind etwaige, im Laufe des Tertials erfolgte schwerere Bestrafungen, wie insbesondere Verweise durch den Anstaltsvorstand und Karzerstrafen, zu erwähnen.

Die endgültige Festsetzung der Noten hat in einer Konferenz unter dem Vorsitz des Anstaltsvorstandes zu geschehen. Dabei ist darauf zu achten, daß die mündlichen Leistungen der Schüler gebührend berücksichtigt werden und die Notengebung nicht vorwiegend und einseitig auf Grund der schriftlichen Arbeiten erfolge.

Was die Betragennote angeht, so ist — auch im Jahreszeugnis — nur das Verhalten des Schülers während des abgelaufenen Tertials in Betracht zu ziehen.

In den vier unteren Jahrgängen sollen innerhalb der einzelnen Tertiale Zwischenzeugnisse erteilt werden, die der Regel nach nur Noten über Fleiß und Betragen und ein allgemeines Urteil über die Leistungen enthalten, unter namentlicher Bezeichnung der Fächer, in denen der Schüler nicht genügt.

Die Zeugnisse werden von dem Klassenvorstand, die Jahreszeugnisse überdies von dem Anstaltsvorstand unterzeichnet.

Außer den Noten können noch nähere Mitteilungen zur Charakterisierung eines Schülers in das Zeugnis aufgenommen werden; besonders sind die Eltern rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen, wenn die Versetzung des Schülers gefährdet erscheint.

Im übrigen bleibt die Erlassung näherer Vorschriften der Oberschulbehörde überlassen.

## § 16.

Bei Ausstellung der Zeugnisse sind folgende Noten anzuwenden:

a. für Betragen:

- 1 = gut,
- 2 = nicht ganz befriedigend,
- 3 = tadelnswert;

b. für Fleiß und Aufmerksamkeit:

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = ziemlich gut,
- 4 = mangelhaft,
- 5 = ungenügend;

c. für die Leistungen:

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = ziemlich gut,
- 4 = hinlänglich,
- 5 = ungenügend,
- 6 = ganz ungenügend.

Diese Notenabstufung ist auf den Zeugnissen anzugeben.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

Bei der Aufstellung einer Gesamt- oder Durchschnittsnote sind die einzelnen Fächer nach dem Verhältnis ihrer Wichtigkeit, welches im allgemeinen durch die Zahl der jedem Unterrichtsgegenstand zugewiesenen Wochenstunden ausgedrückt wird, in Berechnung zu bringen.

Die Note für Fleiß und Aufmerksamkeit ist unabhängig von der Beurteilung der Leistungen zu erteilen.

## § 17.

Eine Lokation in den einzelnen Fächern findet nicht statt.

Dagegen ist in den Tertial- und Jahreszeugnissen der sechs unteren Jahrgänge jeweils eine Gesamtlotation einzutragen, der die Zensuren der Schüler in den einzelnen Fächern unter Beachtung der für die Aufstellung einer Durchschnittsnote maßgebenden Berechnung zugrunde gelegt werden.

## § 18.

Schüler, welche am Ende des Schuljahres das Lehrziel der Klasse nicht erreicht haben, dürfen nicht in die höhere Klasse versetzt werden.

Falls jedoch ein Schüler im ganzen genommen zur Versetzung reif, in einem einzelnen Lehrgegenstand aber zurückgeblieben ist, so kann ihm die Versetzung unter der Voraussetzung gewährt werden, daß er in der folgenden Klasse die vorhandenen Lücken in diesem Fache ergänzt.

Tritt diese Voraussetzung nicht ein, ist der Schüler vielmehr am Ende des folgenden Schuljahres in dem gleichen Unterrichtsfach wieder nicht genügend, so ist ihm alsdann die Versetzung zu versagen.

Auf den möglichen Eintritt dieser Folge ist in dem Jahreszeugnis, das die ungenügende Note enthält, ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Versezungen nach dem ersten Halbjahr — auf Ostern — sowie die Übersprungung eines ganzen Jahreskurses können nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung der Oberschulbehörde und jedenfalls nur dann stattfinden, wenn ein Schüler bei vorgerücktem Alter sich durch Fähigkeit, Fleiß und gute Führung besonders auszeichnet und sich alle diejenigen Kenntnisse erworben hat, welche für die Klasse, in welche er aufsteigen soll, erforderlich sind.

Zum Zwecke des einjährig-freiwilligen Militärdienstes kann an Anstalten mit einem sieben- oder neunjährigen Lehrgang einem Schüler des sechsten Jahrganges, welcher am Schluß des Schuljahres nicht oder nur nach Maßgabe des Absatzes 2 versezt worden ist, nach Ablauf eines weiteren Halbjahres das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für diesen Dienst erteilt werden.

#### § 19.

Den nicht versezten Schülern steht es frei, die Klasse zu wiederholen. Können sie auch am Ende des zweiten Schuljahres nicht versezt werden, so kann die Lehrerkonferenz ihre Entfernung von der Anstalt beschließen. Doch können sie in diesem Falle an einer andern Anstalt noch einmal in dieselbe Klasse eintreten.

Verläßt ein nicht versezter Schüler die Anstalt, so kann er nach Umfluß eines Tertials, während dessen er durch besonderen Unterricht sich vorbereitet hat, um Aufnahme in die höhere Klasse nachsuchen. Diese darf nur gewährt werden, wenn der Schüler durch eine strenge Prüfung nachweist, daß er in allen Unterrichtsfächern dem Stand der Klasse entspricht.

#### § 20.

Die Versezungen werden von der Lehrerkonferenz beschlossen.

Vor der Beschlußfassung nimmt der Anstaltsvorstand eine Prüfung derjenigen Schüler vor, deren Versezung zweifelhaft erscheint.

Die Jahreslokation und die Gesamtnoten müssen im Einklang mit den Versezungen stehen.

Die von einer Anstalt ausgesprochenen Versezungen sind für die übrigen gleichartigen Anstalten bindend; sollte der in eine solche übergetretene Schüler auffallende Mängel in seinem Wissen zeigen, so ist hierüber an die Oberschulbehörde zu berichten.

Bei Anstalten mit einem siebenjährigen Lehrgang bedürfen die Versezungen aus dem siebenten Jahrgang, sofern an den Anstalten keine Entlassungsprüfung abgehalten wird, der Genehmigung durch die Oberschulbehörde.

#### Prüfungen, Ferien und Jahresbericht.

#### § 21.

Gegen Ende des zweiten Tertials hat der Anstaltsvorstand die einzelnen Klassen zu besuchen und durch eine Prüfung der Schüler festzustellen, ob und inwieweit das vorgeschriebene Lehrziel erreicht ist. Es bleibt ihm überlassen, ob und in welchem Umfang er die übrigen Lehrer der Klasse hiezu beiziehen will.

Über das Ergebnis der Prüfung ist an die Oberschulbehörde zu berichten.

## § 22.

Am Ende des Schuljahres finden für sämtliche Klassen öffentliche Prüfungen statt, bezüglich deren die näheren Bestimmungen durch die Oberschulbehörde getroffen werden.

Das Schuljahr wird in einem feierlichen Akt mit einer Ansprache des Anstaltsvorstandes sowie mit Gesang und sonstigen Vorträgen der Schüler geschlossen. Die nähere Gestaltung der Feier bleibt der Lehrerkonferenz überlassen.

## § 23.

Ferien sind:

- a. an Weihnachten vom 24. Dezember bis mit 6. Januar;
- b. an Ostern von Palmsonntag bis einschließlich Montag nach dem Weißen Sonntag;
- c. an Pfingsten von Pfingstsonntag an für die Dauer der Pfingstwoche;
- d. am Ende des Schuljahres vom 1. August bis mit 11. September.

Ist der letzte Tag vor den Ferien ein Montag, so beginnen sie bereits an dem vorangegangenen Samstag, während sie, wenn der erste Schultag nach ihnen ein Samstag wäre, erst mit dem darauffolgenden Sonntag endigen.

Aufgaben dürfen nur für die Ferien unter a, b und c gegeben werden; dieselben dürfen den Rahmen dessen nicht überschreiten, was regelmäßig von einer Unterrichtsstunde zur andern gefordert wird.

Der Unterricht ist ferner auszusetzen an den Geburtstagen Seiner Majestät des Kaisers und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs sowie an den katholischen Feiertagen einschließlich Allerheiligen.

Ob und eventuell welche Tage für die einzelnen Anstalten unter Berücksichtigung örtlicher Gebräuche und Sitten etwa weiter freizugeben seien, bestimmt die Oberschulbehörde auf Antrag der betreffenden Anstalten.

Desgleichen ist die Oberschulbehörde zuständig, bei besonderen Veranlassungen einzelne Tage freizugeben.

Zur Freigabe einzelner Stunden ist der Anstaltsvorstand ermächtigt.

## § 24.

Jede Anstalt veröffentlicht am Schluß des Schuljahres — zugleich als Einladung zu den öffentlichen Prüfungen und dem Schlußakt — einen Jahresbericht.

Derselbe hat auf dem Titelblatt den Namen der Anstalt anzugeben mit Bezeichnung des Lehrplanes, soweit dieser nicht schon aus der Benennung hervorgeht, und im übrigen in kurzer, übersichtlicher Darstellung zu enthalten:

I. Zur Geschichte der Anstalt: Angaben über die Verhältnisse der Anstalt im abgelaufenen Schuljahr, insbesondere über etwaige Veränderungen im Lehrerkollegium, Abhaltung von Inspektionen, Schulfeiern, gesundheitliche Verhältnisse der Lehrer und Schüler und sonstige für die Anstalt bedeutsame Vorkommnisse, sowie über etwaige Stiftungen und Schenkungen zugunsten der Anstalt und die Höhe des Schulgeldes;

## II. Zum Lehrplan:

1. etwaige von der Unterrichtsbehörde genehmigte Abweichungen von dem allgemeinen Lehrplan der betreffenden Anstaltsgattung und bei Anstalten, die nach einem besonderen, von der Regel abgehenden Lehrplan eingerichtet sind, die genaue Angabe dieses Lehrplanes;
2. ein Verzeichnis der durchgenommenen Lehrstoffe (jedes Fach durch alle Klassen durchgeführt) mit Angabe der darauf verwendeten Wochenstunden, sowie eine tabellarische Übersicht der Lehrer — nach dem Dienstrang und Dienstalder geordnet — mit Angabe der Dienstbezeichnung und der dem einzelnen zugewiesenen Unterrichtsstunden und Klassenordinariate;
3. ein Verzeichnis der an der Anstalt eingeführten oder für das kommende Schuljahr zur Einführung genehmigten Lehrbücher.

## III. Zur Statistik:

1. Benennung des Lehrpersonal, des Beirates, des Anstaltsrechners und des Anstaltsdieners;
2. Verzeichnis der am Schlusse des vorausgegangenen Schuljahres mit dem Zeugnis der Reife aus der Anstalt entlassenen Zöglinge unter Angabe von Alter, Geburtsort, Bekenntnis und des künftigen Berufs;
3. eine tabellarische Übersicht über den Schülerbestand im abgelaufenen Schuljahr und ein Verzeichnis der Schüler, nach einzelnen Jahrgängen geordnet, in alphabetischer Reihenfolge.

IV. Die Ordnung der öffentlichen Prüfungen unter Bezeichnung von Tag und Stunde der einzelnen Klassen und der Prüfungsfächer.

V. Bekanntmachung der Ferien und Wiederbeginn des Unterrichts im neuen Schuljahre unter Angabe des Tages für die Neuanmeldungen und Aufnahmeprüfungen, der Aufnahmebedingungen in die unterste Klasse und des Wiederbeginns des Unterrichts.

Dem Jahresbericht kann eine von dem Vorstand oder einem Lehrer der Anstalt verfaßte wissenschaftliche Abhandlung beigegeben werden. Dieselbe muß in deutscher Sprache geschrieben sein und soll einen im Bereich der Schule gelegenen Gegenstand behandeln. Sie muß, wenn sie von einem Anstaltslehrer verfaßt ist, vor der Drucklegung dem Anstaltsvorstand vorgelegt werden.

Über die Versendung der Jahresberichte werden die erforderlichen Anordnungen durch die Oberschulbehörde erlassen.

## § 25.

Außerdem haben die einzelnen Anstalten am Schluß des Schuljahres an die Oberschulbehörde klassenweise aufgestellte Verzeichnisse sämtlicher Schüler vorzulegen.

Dieselben haben zu enthalten:

Vor- und Zuname der Schüler nach der Reihenfolge der Lokation, deren Alter und Bekenntnisangehörigkeit, den Wohnort und Stand der Eltern, die Berufsbestimmung (soweit eine solche schon festzustellen ist) und die Noten über Fleiß, Betragen und Leistungen in den einzelnen Lehrgegenständen.

## Schulzucht.

## § 26.

Die nächste Aufgabe der Schulzucht ist die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule.

Die höhere Aufgabe der Schulzucht aber ist erziehlicher Art und besteht in der Gewöhnung der Schüler an Ordnung, Aufmerksamkeit, Fleiß, Gehorsam, Anstand und Sitte, in der Pflege des jugendlichen Gefühlslebens, des Sinnes für das Wahre, Schöne und Gute, der Liebe zu den Menschen, der Ehrfurcht vor Gott und dem Heiligen, in der Weckung der sittlichen Kraft und der Liebe zum Vaterland.

## § 27.

Die Schüler sind den Anordnungen der Schule Gehorsam, ihren Lehrern Achtung und Folgsamkeit schuldig und zur Beobachtung von Ordnung und Anstand in und außer der Schule verpflichtet.

Sie haben den Unterricht pünktlich zu besuchen und für den Fall der Verhinderung durch Krankheit oder sonst unvorhergesehene Ereignisse sich hierüber beim Wiedererscheinen im Unterricht durch ein Zeugnis ihrer Eltern oder Fürsorger, das den Grund und die Dauer des Versäumnisses angeben muß, auszuweisen.

Zur Aussetzung des Unterrichts aus sonstiger Ursache bedürfen sie vorheriger Genehmigung, die erteilt wird: für eine einzelne Stunde von dem Lehrer derselben, für einen ganzen Tag vom Klassenlehrer, darüber hinaus vom Anstaltsvorstand.

## § 28.

Den Schülern der sieben unteren Jahrgänge ist der Besuch von Wirtshäusern außer unter Aufsicht der Eltern oder anderer geeigneter Fürsorger untersagt. Den Schülern der zwei obersten Jahrgänge kann der Besuch in beschränkter Weise durch die Anstaltsleitung im Benehmen mit der Lehrerkonferenz gestattet werden.

## § 29.

Die Gründung von Vereinen und Vereinigungen zu irgend welchen Zwecken unter den Schülern und der Beitritt von Schülern zu solchen, sowie die Beteiligung von Schülern an der Herstellung, Herausgabe und Verbreitung von Druckerzeugnissen jeder Art, ferner die Veranstaltung oder Vornahme von Sammlungen unter den Schülern für irgend welchen Zweck sind ohne besondere Genehmigung des Unterrichtsministeriums untersagt.

Wenn der Zweck einer Vereinigung nur vorübergehender Art ist, kann der Anstaltsvorstand ausnahmsweise die Genehmigung hiezu sowie zu einer damit verbundenen Sammlung erteilen.

Die Verteilung von Büchern an die Schüler ist nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde gestattet.

## § 30.

Im einzelnen werden die Pflichten der Schüler gegenüber der Schule für jede Anstalt durch besondere „Schulgesetze“ geregelt, die von dem Anstaltsvorstand im Benehmen mit der Lehrerkonferenz aufgestellt werden und zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Oberschulbehörde bedürfen.

Anlage  
von  
folgt:  
Anlage  
1921. d. 2.

## § 31.

Bei Zuwiderhandlungen der Schüler gegen die Vorschriften der Schulordnung und der besonderen Schulgesetze der Anstalt sollen zunächst Ermahnungen und Verwarnungen durch die Lehrer eintreten. Erst wenn diese Besserungsmittel sich als unzureichend erweisen, dürfen als Schulstrafen zur Anwendung kommen:

1. Absonderung des Schülers im Lehrzimmer bei Schülern der drei unteren Jahrgänge,
2. Eintrag ins Klassenbuch,
3. Schularrest bis zu zwei Stunden,
4. Arrest der ganzen Klasse,
5. Eintrag ins Klassenbuch mit Androhung von Karzerstrafe,
6. Verweis vor der Klasse durch den Anstaltsvorstand,
7. Karzerstrafe bis zu vier Stunden,
8. Verweis vor der Lehrerkonferenz durch den Anstaltsvorstand,
9. Karzerstrafe bis zu 12 Stunden,
10. Androhung der Ausweisung,
11. Ausweisung.

Die Strafen unter 1 bis 3 werden von dem einzelnen Lehrer, die unter 4 bis 7 vom Anstaltsvorstand und die unter 8 bis 11 von der Lehrerkonferenz — die Ausweisung vorbehaltlich der Zustimmung des Beirates (§ 34) — verhängt.

Von der Verhängung einer Strafe — abgesehen von der Strafe unter Ziffer 1 — ist im Klassenbuch Vormerkung zu machen; Schularrest über eine Stunde ist dem Anstaltsvorstand anzuzeigen. Weitere als die vorstehend aufgeführten Strafen sind nicht zulässig; insbesondere ist jede körperliche Einwirkung auf die Schüler untersagt (siehe § 35).

## § 32.

Der Schularrest besteht in dem Zurückbehalten eines Schülers in einem Schullokal bei angemessener Beschäftigung desselben unter Aufsicht eines Lehrers. Er kommt wesentlich in den vier unteren Jahrgängen zur Anwendung.

Bei Ansetzung desselben ist darauf zu achten, daß die zur Erholung nötige Mittagspause frei bleibt.

Wenn der Arrest eine Stunde übersteigt, oder wenn er in die Abendzeit fällt, ist den Eltern oder Fürsorgern des Schülers Kenntnis davon zu geben.

Die Karzerstrafe besteht in der Absonderung des Schülers in einem verschlossenen Raum. Sie wird nur gegen Schüler der sechs oberen Jahrgänge angewendet und kann von einem anderen Lehrer als dem Klassenvorstand nur im Benehmen mit diesem beantragt werden.

Von der Verhängung einer Karzerstrafe ist den Eltern oder Fürsorgern des Schülers Nachricht zu geben.

Der Vollzug der Strafe kann, damit dem Schüler die nötige Zeit zum Besuch des Unterrichts und zur Erholung über den Mittag bleibt, in schicklichen Abteilungen erfolgen.

Der Vollzug der Arreststrafe ist durch den Klassenlehrer, derjenige der Karzerstrafe durch den Anstaltsvorstand zu überwachen.

Die Erhebung einer Gebühr für die Vollziehung der Arrest- und Karzerstrafen findet nicht statt.

## § 33.

Wenn wegen fortgesetzter ordnungswidrigen Benehmens die Entfernung eines Schülers von der Anstalt wünschenswert erscheint, so ist demselben die Ausweisung anzudrohen.

Die Ausweisungsandrohung ist eine selbständige Strafe, die von der Lehrerkonferenz ausgesprochen wird; gleichzeitig mit ihr kann auf Karzerstrafe erkannt werden. Von ihrem Ausspruch ist den Eltern oder Fürsorgern des Schülers Nachricht zu geben.

## § 34.

Wenn diese Strafe fruchtlos bleibt und der Schüler sich in der Folge neuer Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung schuldig macht, die seine Unverbesserlichkeit dartun, oder wenn die Vergehungen eines Schülers von vornherein schwerer, insbesondere wenn sie derart sind, daß die Belassung in der Anstalt eine Gefahr für das Wohl der übrigen Schüler bedeuten würde, kann die Ausweisung beschlossen werden.

Dieselbe bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Beirates. Zu diesem Zweck übermittelt der Anstaltsvorstand sofort nach der Beschlußfassung der Lehrerkonferenz die hierüber gefertigte Aufzeichnung nebst den in der Sache erwachsenen Akten dem Vorsitzenden des Beirates.

Stimmt der Beirat der Ausweisung zu, so ist diese sofort zu vollziehen und der Oberschulbehörde Anzeige hierüber zu erstatten.

Andernfalls — wenn der Beirat seine Zustimmung versagt —, so ist vor der Eröffnung und dem Vollzuge des Ausweisungsbeschlusses die Entscheidung der Oberschulbehörde einzuholen. Zu diesem Behuf legt der Vorsitzende des Beirates die Akten an die genannte Behörde — unter gleichzeitiger entsprechender Mitteilung hierüber an den Anstaltsvorstand — unmittelbar vor.

In dringenden Fällen, namentlich zur Vermeidung einer sittlichen Gefährdung der Mitschüler, kann durch die Lehrerkonferenz die einstweilige Entfernung eines Schülers vom Unterricht verfügt werden. Von dieser Maßregel ist dem Beirat zugleich mit der Übersendung der Akten über die Ausweisung Mitteilung zu machen.

In Rücksicht auf die schweren Folgen der Ausweisung — auch für die Eltern eines Schülers — soll von dieser schwersten Schulstrafe nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn nach der Natur des Vergehens eine andere Strafe ausgeschlossen erscheint.

Von der Ausweisung ist den Eltern oder Fürsorgern des Schülers Nachricht zu geben.

Den ausgewiesenen Schülern steht es frei, an einer andern Anstalt um Wiederaufnahme nachzusuchen.

Die Ausweisung kann, wenn sie wegen entehrender oder sonst grober sittlicher Vergehungen erkannt ist, von der Oberschulbehörde auf Antrag der Lehrerkonferenz oder von Amts wegen auf alle Mittelschulen ausgedehnt werden.

## Pflichten und Befugnisse der Lehrer, Direktoren, Vorstände und Lehrerkonferenzen.

## § 35.

Die den Lehrern obliegenden Verpflichtungen ergeben sich im allgemeinen aus den Vorschriften des § 8 des Beamtengesetzes und den Vollzugsbestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betreffend.

Im einzelnen wird besonders auf folgendes aufmerksam gemacht:

1. Die Lehrer werden die einzelnen Unterrichtsstunden pünktlich einhalten und eine etwaige Dienstbehinderung dem Anstaltsvorstand ungesäumt anzeigen;  
sie werden über die ihnen in dienstlicher Stellung bekannt gewordenen Dinge Stillschweigen beobachten, im dienstlichen Verkehr mit den Oberbehörden der Vermittelung des Anstaltsvorstandes sich bedienen, sofern es sich nicht um eine Beschwerde gegen diesen handelt, in welchem Fall die unmittelbare Vorlage an die Oberschulbehörde gestattet ist;
2. sie werden den Anordnungen des Anstaltsvorstandes und den Beschlüssen der Lehrerkonferenz Folge leisten, im Verkehr mit den Eltern und Fürsorgern von Schülern ein entsprechendes Verhalten beobachten und die ihnen zur Einführung in den Dienst zugewiesenen Probekandidaten nach Kräften anleiten und fördern;  
sie werden zu den Konferenzen regelmäßig erscheinen, an den öffentlichen Prüfungen und Feierlichkeiten sowie etwaigen sonstigen Veranstaltungen der Schule nach Maßgabe der für solche bestehenden allgemeinen Anordnungen teilnehmen, die Schüler während der Pausen und auch außerhalb der Anstalt, wo sie auf Anordnung der Schule beisammen sind, entsprechend beaufsichtigen;
3. sie werden sich auf den Unterricht inhaltlich und methodisch gewissenhaft vorbereiten, die Unterrichtszeit sorgsam und planmäßig ausnützen, aus dem Unterricht alles Fremdartige weglassen, den Schülern, namentlich den weniger begabten gegenüber mit liebevoller Ausdauer verfahren, auf ihre Fassungskraft entsprechend Rücksicht nehmen und ihre Sorgfalt nicht vorzugsweise einzelnen talentvollen Schülern zuwenden, sondern sich die gleichmäßige Durchbildung der ganzen Klasse zur Aufgabe stellen;  
sie werden durch Belebung des Unterrichts und Erwärmung des Interesses für denselben zu wirken suchen, die ihnen obliegenden Korrekturen pünktlich besorgen und sich gewissenhaft weiter zu bilden bestrebt sein;
4. sie werden sich bemühen, die Liebe, Achtung und Zuneigung ihrer Schüler sich zu erwerben und ihr Benehmen in allem so einrichten, daß es für die Schüler vorbildlich ist; sie werden daher alle beleidigenden Schimpfworte, höhnischen Bemerkungen und sonst unpassende Ausdrücke vermeiden, Witz und Humor nur da anwenden, wo sie am Platze sind, Nachsicht ohne Schwäche, Ernst ohne auffahrende Leidenschaft üben und überhaupt sorgsam darauf achten, sich nach keiner Richtung bloßzustellen;  
sie werden die Schulzucht genau, unparteiisch und gerecht, ohne Ansehen der Person handhaben, über das Betragen und die Sittlichkeit aller Schüler mit väterlicher Fürsorge wachen und bei ihren Bemühungen sowohl um Aufrechterhaltung der

Zucht, wie um die Erreichung des Lehrzieles ihren Zweck mehr durch Weckung und richtige Pflege des Ehrgefühls zu erreichen streben, als durch Strafen, die überhaupt nur bei mangelndem oder bösem Willen zur Anwendung kommen sollen; sie werden dabei alle nicht ausdrücklich für erlaubt erklärten Strafmittel, namentlich Straf-  
arbeiten, Verweisung aus dem Klassenzimmer, Hausarrest, Kommenlassen des Schülers in die Wohnung des Lehrers, vor allem aber jede Art körperlicher Einwirkung auf die Schüler strenge vermeiden.

## § 36.

Die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden beträgt in der Regel:  
für die Anstaltsvorstände 10 bis 18 je nach dem Umfang der Anstalt und der aus ihrer Leitung sich ergebenden Geschäftslast, für die sonstigen wissenschaftlich gebildeten Lehrer 18 bis 22, für die Real-, Musik-, Zeichenlehrer und Kandidaten 22 bis 26, für die sonstigen seminaristisch gebildeten Lehrer 24 bis 28.

Bei der Bemessung der Lehraufgabe für die einzelnen Lehrer innerhalb dieser Grenzen ist auf die Schwierigkeit des Unterrichts, die Größe der Klassen, den Umfang der Korrekturen, die Vorbereitung auf den Unterricht, das Alter und den Gesundheitszustand des Lehrers Rücksicht zu nehmen.

Ein Herabgehen unter die angegebenen Mindestsätze soll nur ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer Gründe statthaft sein.

Die Beforgung der Bibliothek oder die Abhaltung von Schülergottesdienst kann, sofern sie nicht besonders vergütet werden, mit einer ihren Zeitaufwand entsprechenden Stundenzahl in Anrechnung gebracht werden.

Im übrigen ist jeder Lehrer verpflichtet, auf Verlangen der Oberschulbehörde auf unbestimmte Zeit eine größere Zahl von Wochenstunden zu übernehmen und auf Anordnung des Anstaltsvorstandes bei vorübergehender Dienstbehinderung von Lehrern oder sonstigen ähnlichen Anlässen entsprechende Anshilfe zu leisten.

Die hiefür zu gewährende Vergütung wird in besonderer Bestimmung festgesetzt.

## § 37.

Zur Übernahme eines Nebengeschäftes ist die Genehmigung der Oberschulbehörde erforderlich. Als Nebenbeschäftigung gilt insbesondere auch die Erteilung von Unterricht an Lehr- und Erziehungsanstalten von Privaten, Stiftungen und Korporationen.

Zur Erteilung von Privatunterricht wird den Lehrern hiemit allgemein zum voraus die Genehmigung erteilt. Die Oberschulbehörde ist jedoch befugt, diese Genehmigung im einzelnen Fall zurückzuziehen. Die Zurückziehung hat insbesondere einzutreten, wenn Dienstfleiß oder Leistungen des Lehrers Anlaß zur Beanstandung bieten.

Von der Übernahme von Privatstunden durch Lehrer ist jeweils dem Anstaltsvorstand unter Angabe der Zahl und der Vergütung derselben Anzeige zu erstatten.

Die Vorbereitung von Schülern für seine eigenen Lehrstunden darf der Lehrer nur mit Genehmigung des Anstaltsvorstandes übernehmen. Das Gleiche gilt von der Erteilung von Privatunterricht an Schüler durch ihren Klassenvorstand.

## § 38.

Für jede Klasse ist ein Klassenvorstand zu bestellen. Das Amt ist in der Regel demjenigen Lehrer zu übertragen, der am meisten in der Klasse beschäftigt ist oder den für sie wichtigsten Unterricht erteilt.

Der Klassenvorstand hat im allgemeinen über die Aufrechterhaltung der Schulzucht und der äußeren Ordnung in der Klasse, besonders auch über das Betragen der Schüler außerhalb des Unterrichts zu wachen und bei etwaigen begründeten Beschwerden hierüber nach seiner Zuständigkeit strafend einzuschreiten oder die erforderlichen Anträge an den Anstaltsvorstand zu stellen. Er hat sich darüber zu verlässigen, daß die auswärtigen Schüler gut untergebracht sind und etwaige Mißstände dem Anstaltsvorstand zur Kenntnis zu bringen.

Er hat im Benehmen mit den übrigen Lehrern der Klasse auf eine entsprechende Verteilung der häuslichen Arbeiten und der schriftlichen Klassenarbeiten auf die einzelnen Wochentage hinzuwirken.

Er hat die Führung des Klassentagebuches, bezüglich dessen Einrichtung das Nähere durch die Oberschulbehörde bestimmt ist, zu überwachen, die Schülerlisten — nach Vorschrift des § 39 Absatz 2 — zu führen, die Zeugnisse auszufertigen, die sonstigen für die Klasse sich ergebenden Geschäfte nach Anordnung des Anstaltsvorstandes zu besorgen und, wo eine Berichterstattung an die Lehrerkonferenz notwendig wird, diese zu übernehmen.

## § 39.

Dem Anstaltsvorstand liegt die unmittelbare Leitung der Anstalt und deren Vertretung nach außen ob. Er hat die damit verbundenen Verwaltungsgeschäfte zu besorgen und hat darüber zu wachen, daß die bestehenden Verordnungen und besonderen Anordnungen der vorgesetzten Behörden zur Durchführung gelangen. Er hat die Aufsicht über die Schulgebäude und den Schuldiener, über die Lehrmittelsammlungen, und er verwahrt und führt die Anstaltsakten.

Er eröffnet und schließt das Schuljahr, leitet die öffentlichen Prüfungen, nimmt die An- und Abmeldungen der Schüler entgegen, unterzeichnet die Jahres- und Abgangszeugnisse und führt eine Hauptliste über sämtliche Schüler mit Angabe von Geburtsort, Geburtszeit, Bekenntnisangehörigkeit, Stand und Wohnort der Eltern; er hat über den sittlichen Zustand der Anstalt zu wachen und für die Aufrechterhaltung einer geordneten Schulzucht sowie dafür zu sorgen, daß die lehrplanmäßigen Forderungen durchgeführt und erreicht werden.

Er beaufsichtigt als unmittelbarer Vorgesetzter der Lehrer deren Dienstführung, besucht von Zeit zu Zeit deren Unterricht in den einzelnen Klassen und knüpft daran auf Grund seiner Beobachtungen die nötigen Bemerkungen und Anweisungen; er wacht darüber, daß durch die Besorgung von Nebengeschäften, insbesondere von Privatstunden, die Erfüllung der dienstlichen Verpflichtungen nicht beeinträchtigt wird; er beruft und leitet die Konferenzen, sorgt für eine gleichmäßige Verteilung und Behandlung des Lehrstoffes und überwacht besonders die Ausdehnung und Verteilung der schriftlichen Arbeiten.

Er beedigt die der Anstalt zugewiesenen Probekandidaten, leitet und überwacht deren Ausbildung, führt die neu zugehenden Lehrer in ihr Amt ein und entwirft die Stundenverteilung nach Rücksprache mit den einzelnen Lehrern, deren etwaige persönliche Wünsche dabei jedoch nur insoweit Berücksichtigung finden können, als das Interesse des Unterrichts es gestattet.

## § 40.

Die Lehrerkonferenzen (Gesamtkonferenzen) werden nach Bedarf abgehalten und von dem Anstaltsvorstand einberufen und geleitet.

Gegenstände der Beratung sind außer den in dieser Verordnung angeführten Einzelfragen u. a.:

Der Zustand der Anstalt im allgemeinen und besondere Anordnungen in Bezug auf Schulzucht und Lehrverfahren; die Ausführung des Lehrplanes, Besprechung über den Stand der einzelnen Klassen, Feststellung der Zensuren und Versetzungen, Abschaffung und Einführung neuer Lehrbücher, Ergänzung der wissenschaftlichen und technischen Sammlungen, Mitteilungen und Besprechung etwaiger neuer Verordnungen und Anordnungen der vorgesetzten Behörde. Der Anstaltsvorstand ist überdies befugt, jederzeit auch andere, die Anstalt berührende Fragen, auch wenn dieselben an sich nicht zur Zuständigkeit der Konferenz gehören, in dieser zur Verhandlung und Entscheidung zu bringen.

Beschwerden eines Lehrers über den Anstaltsvorstand können nicht Gegenstand der Beratung sein.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Anstaltsvorstandes den Ausschlag.

Beschlüsse, welchen der Anstaltsvorstand, der für alle Anordnungen und Einrichtungen an der Anstalt verantwortlich ist, nicht zustimmt, bleiben auf sein ausdrückliches Verlangen unvollzogen, bis die Oberschulbehörde darüber entschieden hat.

Wo zur Besprechung der Verhältnisse einer einzelnen Klasse Klassenkonferenzen erforderlich erscheinen, werden diese auf Antrag des Klassenvorstandes von dem Anstaltsvorstand einberufen. Der Anstaltsvorstand kann sich in denselben durch den Klassenvorstand oder einen anderen Lehrer vertreten lassen.

Fachkonferenzen unter den Lehrern desselben Lehrgegenstandes in den verschiedenen Klassen werden in der Regel zu Beginn des Schuljahres oder im Laufe desselben, so oft der Anstaltsvorstand es für angemessen erachtet, durch diesen anberaumt zum Zweck zusammenhängender und stufenmäßiger Verteilung des Lehrstoffes und zur Feststellung eines einheitlichen Lehrverfahrens.

Über den Inhalt der in den einzelnen Konferenzen gefaßten Beschlüsse und über den Verlauf der Verhandlungen sind durch ein Mitglied der Konferenz schriftliche Aufzeichnungen zu fertigen.

## § 41.

Soweit zum Vollzug der Vorschriften dieser Schulordnung weitere Ausführungsbestimmungen sich als erforderlich erweisen, werden dieselben von der Oberschulbehörde erlassen.

## § 42.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten — soweit anwendbar — auch für die Höheren Mädchenschulen.

Karlsruhe, den 8. März 1904.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Hannß.